

Versetzungsordnung / Informationen zur Versetzung in die Q- Phase

HIR/ ISI Oktober 2014

1. Einordnung des Leistungsstandes der Schüler

a. überforderte Schüler aus Klasse 9:

- MSA Prüfung an der Oberschule an der Egge zum Ende des Schuljahres
- Leistungseinschätzung nach Ostern und möglicherweise Meldung zur MSA Prüfung

b. überforderte Schüler aus Klasse 10:

- schulische Ausbildungsalternativen (z.B. FOS)
- berufliche Ausbildung (Berufsberatungstermine der Agentur für Arbeit an der Schule)

c. leistungsschwache Schüler aus Klasse 9 und 10

- Versetzung in die Q- Phase bei intensiver Förderung insbesondere im zweiten Halbjahr
- Fördermaßnahmen der Schule nutzen
- Unterstützende Maßnahmen mit den Eltern besprechen
- Alternativen bei Nichtversetzung aufzeigen
- Wiederholung der E- Phase

2. Zeugnisordnung/ Versetzungsordnung

- Für alle Schülerinnen und Schüler der E- Phase gilt dieselbe Zeugnisordnung. In der Einführungsphase der Oberstufe gibt es **Ganzjahresnoten für das gesamte Schuljahr** (Ende Januar **Zwischenzeugnis**; vor den Sommerferien **Endzeugnis**).
- Aufgrund der vorliegenden Leistungen entscheidet die Versetzungskonferenz, über die Versetzung in die Q- Phase. Dabei sind **alle Fächer, in denen die Schüler im Laufe des Schuljahres eine Zensur bekommen hat, versetzungsrelevant**. Das bedeutet, dass auch die Fächer, die nach dem 1. Halbjahr der E- Phase nicht weiter betrieben werden, für die Versetzungsentscheidung herangezogen werden. Das gleiche gilt auch für Fächer, die erst im 2. Halbjahr begonnen werden. Bei Fächern, die in beiden Halbjahren unterrichtet werden, ist nur die Gesamtnote von Bedeutung.
- Schüler, die aus der 9. Gymnasialklasse in die E-Phase eintreten, erwerben mit der **Versetzung in die Q-Phase damit auch den Mittleren Schulabschluss (MSA)**, früher einmal Mittlere Reife genannt.

In der Einführungsphase kann nur auf Nichtversetzung entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin:

- a. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch (**Kernfächer**) 0 Punkte oder
- b. in zwei **Kernfächern** weniger als 4 Punkte oder
- c. in den **Kernfächern** zusammen weniger als 15 Punkte oder
- d. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte oder
- e. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder
- f. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer (ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktschuld aus diesem und einem anderen Fach 10 Punkte beträgt) oder
- g. zum zweiten Mal in Folge nur aufgrund von Ausgleichsbestimmungen versetzt werden könnte.
- h. Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 02 Punkte behandelt.
- i. Die Noten eines Ergänzungskurses, der zu einem in der Stundentafel vorgesehenen Fach belegt wird, tragen nicht zur Nichtversetzung bei. Sie können zum Ausgleich herangezogen werden.

Nach Festlegung der Noten auf der Zeugiskonferenz wird vom Klassenlehrer auf dem ausgedruckten Halbjahreszeugnis der Vermerk „Versetzung gefährdet“ angekreuzt.